

Für Laibach:

Jahrespreis . . . 8 fl. 40 kr.  
 Halbjährig . . . 4 „ 20 „  
 Vierteljährig . . . 2 „ 10 „  
 Monatlich . . . — „ 70 „

Rit der Post:

Jahrespreis . . . . . 12 fl.  
 Halbjährig . . . . . 6 „  
 Vierteljährig . . . . . 3 „

Die Zustellung ins Haus  
 kostet 26 kr., monatlich 9 kr.

Einzelne Nummern 6 kr.

# Tagblatt.

Expedition & Inseraten  
 Bureau:

Congressplatz Nr. 81 (Buch-  
 handlung von Ign. v. Klein-  
 mayr & Fed. Bamberg.)

Inserationspreise:

Für die einseitige Zeitspalt  
 à 4 kr., bei zweimaliger Ein-  
 schaltung à 7 kr., dreimalige  
 à 10 kr.  
 Kleine Anzeigen bis 5 Zeilen  
 20 kr.

Bei größeren Inseraten und  
 öfterer Einschaltung entspre-  
 chender Rabatt.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 250.

Montag, 2. November 1874. — Morgen: Hubert.

7. Jahrgang.

## Zur Revision des Vereinsgesetzes.

Die geradezu haarsträubenden Beispiele von administrativer Willkür, welche unter der Herrschaft des hiesiger in Oesterreich geltenden Vereins- und Versammlungsrechtes möglich waren, wurden in der letzten Sitzung des Reichsrathes von dem radicalen Abgeordneten der Josefstadt Dr. Kronawetter einer ebenso scharfen als gerechten Kritik unterzogen. Seinen Antrag auf Revision des Vereinsgesetzes, auf klare und unzweideutige Präcisierung der Rechte und Pflichten des Staatsbürgers gegenüber den politischen Behörden begründete derselbe in einer Rede, welche die volle Beachtung des Parlamentes wie der außerparlamentarischen Kreise verdient. Je mehr sich diesmal der genannte Abgeordnete von ultraradicalen Abschweflungen fernhielt und concrete, erreichbare Ziele im Auge behielt, um so mehr wird das Abgeordnetenhaus dem gesunden Kerne, der in seinem Antrage steckt, Beachtung schenken müssen. Ein Gesetz über Vereins- und Versammlungsrecht, erklärt Redner, wird geschaffen zum Schutze und zur Uebung dieser Rechte, insbesondere in Oesterreich, wo diese Rechte das einzige Mittel sind um den von der politischen Vertretung ausgeschlossenen Klassen der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, ihre Anschauungen und Wünsche zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Es ist daher nöthig, daß, solange der eminenten Majorität der Bevölkerung ausgedehntere Rechte genommen sind, wenigstens die Ausübung dieses Rechtes geschützt werde. Die Erfahrungen der letzten sieben Jahre haben den traurigen Beweis geliefert, daß diese Gesetze, ab-

gesehen von ihren theoretischen Mängeln, in der Praxis in engherzigster Weise ausgelegt wurden, und daß es der unglaublichsten Willkür der administrativen Behörden anheingeegeben war, das Gesetz unmöglich zu machen. Das Vereinsgesetz gibt nirgends eine Definition von dem, was eigentlich ein Verein ist. Die Folge davon ist, daß in der Praxis Privatzusammenkünfte als gesetzwidrige Vereine bestraft wurden.

Ein Verein setzt einen gesellschaftlichen Zweck voraus, der von allen Vereinsmitgliedern anerkannt und nach den Statuten des Vereins angestrebt werden soll. Ohne einen solchen Zweck ist ein Verein nicht vorhanden. Das Vereinsgesetz sagt im § 3: Dieses Gesetz ist auf geistliche Orden und religiöse Gesellschaften nicht anwendbar. Der Staat sollte sich in religiöse Anschauungen nicht einmischen; wenn aber die Staatsbürger eine religiöse Anschauung haben, warum sollten sie sich nicht zu Vereinen verbinden und unter das Vereinsgesetz gestellt werden? Dagegen beruft sich das Vereinsgesetz gegenüber den Religionsgesellschaften auf allgemeine Gesetzesvorschriften, die aber nirgends namentlich angeführt werden und daher zu so mancher Willkür Anlaß bieten.

So konnte sich eine protestantische Gemeinde in Tirol nicht constituieren, weil das Vereinsgesetz nicht auf religiöse Gesellschaften ausgedehnt ist. Ein anderer wesentlicher Mangel ist, daß zwischen politischen und nicht politischen Vereinen ein Unterschied gemacht wird, der im Gesetze nicht fixiert ist. Es wäre doch eine der wesentlichsten Aufgaben eines Gesetzes, Begriffe, die es aufstellt, zu defi-

nieren und nicht diese Begriffsbestimmung Organen zu überlassen, die zur Durchführung des Gesetzes bestimmt sind.

Wahr ist an der ganzen Sache, daß die Unterscheidung gar keinen politischen Werth hat. Stein sagt dieses in seinem Werke geradezu. Was ist politisch? Wenn alle Dinge, die in Verbindung mit dem Staate stehen, dann gibt es gar keinen nicht-politischen Verein. Beweis dessen, daß eine k. l. Statthalterei einen Arbeiterverein, in dem auch Vorträge über Geschichte gehalten werden sollten, als politischen erklärte. Ich hätte mir nie als Gymnasial-Student gedacht, daß ich damals schon Politik getrieben habe. (Heiterkeit.)

Eine große Rolle in dem Vereinsgesetz spielt ferner das Wort: „staatsgefährlich.“ Auch dieser Begriff ist nicht definiert. Schon bei Berathung des Gesetzes erklärten sich hervorragende Capacitäten, darunter Dr. Herbst, gegen das Wort. Es wurde für das Wort nichts anderes geltend gemacht, als daß die damalige Regierung das Zustandekommen des Gesetzes von dem Worte abhängig machte. Eine siebenjährige Praxis hat diese Befürchtungen gerechtfertigt. Es ist kaum vorstellbar, was alles als „staatsgefährlich“ betrachtet wurde.

Es ist aber nicht das Gesetz allein mehr, welches zur Unterjagung von Vereinen benützt wurde. Man verbot Vereine durch einfache Ordonanzen. Traurig ist es zu sagen, daß die erste Ordonnanz dieser Art von einem Mitgliede des frankfurter Parlaments ausging, von dem Minister Biskra. Redner verliest das im Jahre 1869 gegen die Bildung des wienerneustädter Arbeitervereins ergangene Verbot, welches

## Feuilleton.

### Ehescheidungen in verschiedenen Ländern.

Ehescheidungen sind zu allen Zeiten und in allen Ländern der Erde vorgekommen, ein Beweis, daß der Spruch: „Ehen werden im Himmel geschlossen,“ eben nichts als eine fromme Glaubensmeinung ist. Nur einen ganz kleinen Theil des Erdballs gibt es, von dem Ethnographen und wissenschaftliche Reisende behaupten, daß dort Ehescheidungen so lange unbekannt waren, als noch keine europäische Colonie bestand, und dieser Erdtheil wird durch einige australische Inseln repräsentiert, auf denen sogar heute noch „unter den Wilden“ absolut gar keine Ehescheidung vorkommen soll. Es scheint indeß nicht, daß dies jenen Naturmenschen zu einer besondern Auszeichnung gereichen müsse, im Gegentheil. Eine Ehescheidung ist selbstverständlich dort nicht erforderlich, wo das eheliche Band überhaupt keine Festigkeit hat und wo die Gattin so rechtlos ist, wie irgend ein Haushier, wo es dem Gatten freisteht,

ihr nach Belieben oder doch nach Maßgabe seines Vermögens Nachfolgerinnen zu geben, ohne sie deshalb aus der Hütte zu schicken.

Die Ehescheidung setzt immer ein gewisses Maß von Rechten bei der Frau voraus, obwohl dieses hier und da zu einem Minimum herabsinkt. Bisweilen tritt an die Stelle des Rechtes die Pflicht, wie z. B. in Java, wo eine Frau, die mit ihrem Gatten unzufrieden ist, eine Scheidung nur dadurch herbeiführen kann, daß sie sich mit einer bestimmten Summe von ihren beim Abschlusse der Ehe eingegangenen Verpflichtungen loskauft. Allerdings liegt auch darin ein Recht, das nach Umständen ein sehr großes sein kann, wenn z. B. die zu zahlende Summe klein ist. Eine schöne Frau kann dann zu jeder Zeit ihrem Gatten einen Betrag hinwerfen, der für sie vielleicht eine wahre Bagatelle ist oder den sie sehr leicht von einem anderen Bewunderer erhalten kann, und sie ist frei und ledig.

Weit strenger ist eine bei den Thibetanern bestehende diesfällige Einrichtung. Bei diesen werden Ehescheidungen überhaupt sehr selten erlaubt, geschieht es aber doch, so ist die freie Einwilligung beider Theile dazu erforderlich, und keines von beiden darf

nachher je wieder heiraten, auch nicht nach dem Tode des andern Theiles.

Bei den Mauren kann sich ein Weib, das in einer gewissen Zeit ihrem Gatten keinen Knaben gebar, scheiden lassen, wozu aber die Einwilligung des ganzen Stammes erforderlich ist; auch ist es ihr in diesem Falle gestattet, sich wieder zu verheiraten.

Bei den Abyssinern hingegen gibt es eigentlich gar keine Ehe. Beide Theile können Verbindungen anknüpfen und lösen, so oft es ihnen beliebt. Ebenso leicht haben sich die noch heidnischen Bewohner Sibiriens die Sache gemacht, freilich nur für den männlichen Theil. Ist dort ein Gatte mit seinem Weibe auch der geringsten Kleinigkeit wegen unzufrieden, so braucht er ihr nur die Kappe oder den Schleier vom Kopfe zu ziehen, und die Scheidung ist bereits erfolgt. Zum Glück für das schöne Geschlecht ist aber in jenen Regionen die Auswahl sehr gering und der Gatte setzt seinem Weibe die Kappe eben so leicht wieder auf, aus Mangel an einer Nachfolgerin.

(Schluß folgt.)

den Länderstellen zur Danachachtung mitgetheilt wurde. Ich will, sagt Redner, nicht auf das eisenacher Programm näher eingehen, aber ich bestreite, daß es „staatsgefährlich“ ist. Staatsgefährlich an sich ist nur dasjenige, was dem Staate an sich gefährlich ist, jede Institution, neben welcher kein Staat bestehen kann, er sei absolutistisch, constitutionell oder republikanisch. Aber damit begnügte man sich nicht. Man sagte: Staatsgefährlich ist, was dem Kaiserstaate gefährlich scheint, so daß man endlich dazu kam, daß die gerade am Ruder befindliche Partei als staatsgefährlich erklärte, was gerade ihr mißliebig war.

Wenn ein Staatsbürger eine Recursfrist verfaßt, so wird er strenge auf die verfaßte Frist verwiesen. Für die Behörden gilt dies aber nicht. Sie setzen sich willkürlich über die gesetzlichen Fristen hinaus. Redner weist zum Beweis dessen auf die rückfichtlich der wiener Freimaurer beobachteten Vorgänge hin. Damals wurde bekanntlich die im Vereinsgesetz bestimmte Frist von der niederösterreichischen Statthalterei nicht beachtet.

Ich komme zur Willkür der behördlichen Commissäre bei Schließung von Vereinen. Dieses Thema ist nahezu unerschöpflich; was in dieser Beziehung geschieht, ist unglaublich. Nach § 21 des Vereinsgesetzes sind die Fälle zur Schließung einer Versammlung bestimmt. Die Commissäre nehmen sich aber heraus, dreinzureden, sie geben ihre Meinung ab und entziehen den Rednern das Wort. Bestehen denn für diese Herren keine Gesetze? Warum schießt man Leute in Versammlungen, die nicht einmal diesen § 21 gelesen haben, und was gibt es für Rechtsmittel, wenn ein solcher junger, unerfahrener Mensch, der durch Denunciation Carrière machen will, sich herausnimmt, solche Vereine zu schließen? Ein Schutz gegenüber derlei Uebergriffen ist daher notwendig. Die Gründe, aus denen Vereine aufgelöst werden können, sind so bestimmt, daß hiezu jeder beliebige Grund genügt.

Ueber diese Gründe entscheidet die politische Behörde, während hierüber in anderen Staaten die Gerichte zu entscheiden haben, und selbst das Vereinsgesetz vom Jahre 1852 verlangt die Zuziehung von zwei Justizräthen bei Entscheidung über die Auflösung politischer Vereine. Die Staatsbürger werden aber in der Ausübung ihres Rechtes auch durch administrative Verfügungen eingeschränkt. Den Beamten ist die Theilnahme an Vereinen nicht gestattet. Für das Geld, das man dem Beamten zahlt, hat man nicht das Recht, seine Seele, sein Bestes zu verlangen; wenn der Beamte sein Bureau zusperrt, ist er ein freier Staatsbürger wie jeder andere und darf an der Ausübung der durch die Staatsgrundgesetze sanctionierten Rechte nicht gehindert werden: durch das Dienstreglement für die Armee ist auch das Militär von dem Vereinsrecht ausgeschlossen.

Dieses Dienstreglement gibt sich in seiner Ueberschrift als Gesetz, ist es aber nicht, denn Gesetz ist immer das, was durch die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes zustande gekommen ist und die Sanction der Krone erhalten hat. Dienstreglements, die nicht die Unterschrift eines verantwortlichen Ministers tragen, sind keine Gesetze. Derlei sollte im Rechtsstaate nicht vorkommen, daß garantierte Rechte durch Ordonnanzen aufgehoben werden. Zwar ist das Reichsgericht berufen, in Fällen, wo es sich um das Vereinsgesetz handelt, amtzuhandeln, das Wirken desselben ist aber praktisch illusorisch, da das Einschreiten bei demselben vom Advocatenzwange abhängig gemacht wurde, wodurch die nichtbestehenden Klassen von diesem Gerichtshofe ausgeschlossen sind. Ferner hat auch Baron Hye sein Bedauern ausgesprochen, daß die Entscheidungen des Reichsgerichtes nur theoretischen Werth haben, da sie nicht exequiert werden können.

In dem Wplivnberichte zum Gesetze über den Verwaltungs-Gerichtshof hat die Regierung selbst anerkannt, daß die Competenz des Reichsgerichtes noch nicht genau abgegrenzt ist. Es ist also aner-

kannt, daß der Staatsbürger hier nicht den genügenden Schutz genießt. Ein Gerichtsbeamter haftet für seine Verfügungen persönlich, ein anderer Beamter aber kann nicht mit der Syndicatsbeschwerde belangt werden. Dagegen kommt es in Wien vor, daß ein junger, unerfahrener Mann in Vereine geschickt wird, der nicht seine Obliegenheiten kennt, und rechtswidrig Vereine auflöst. Ich erinnere mich an ein Gesetz, das der französische Convent g. b. und welches jeden, der einen Verein rechtswidrig auflöste, mit schwerem Kerker in Eisen bis zu zehn Jahren bestrafte, wegen Verbrechen gegen die Freiheit. Ich will nicht streng sein, als der Convent (Heiterkeit), aber der Beamte sollte mindestens unter dem gleichen Gesetze stehen wie der Verein.

Was soll ein Recurs gegen Beamtenwillkür schützen, wenn die höhere Instanz schon die erste zur Entscheidung informiert hat? Minister Giska unterrichtete die Länderchefs, daß die Social-Demokratie staatsgefährlich sei, und die Länderchefs mußten es ihm nachsagen.

Dr. Giska (unterbrechend): Ich wiederhole: Sie ist staatsgefährlich.

Abg. Kronawetter: Und ich wiederhole, daß es nicht wahr ist! (Heiterkeit). Ich glaube, über solche Rechtsverletzungen aller Art sollten, wie in England, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Da dies aber nicht der Fall ist, so sollte mindestens das Gesetz selbst klar und präcis sein, um administrativer Willkür vorzubeugen.

Redner citirt nun eine Reihe von Beispielen über die rückfichtlich des Vereinsgesetzes beobachtete Praxis zumeist aus der Geschichte der social-demokratischen Vereine und Versammlungen. Unter den Gründen der Entscheidungen spielt das Motiv, „daß der Zweck aus dem Programme nicht zu entnehmen sei“, eine große Rolle. In einem Falle wurde eine Versammlung aufgelöst, weil einem Redner minutenlanges Beifall gesendet wurde! In einem anderen beruft man sich auf die Instructionen der hohen Regierung. (Im Hause große Heiterkeit.)

Der Antrag, mit der Revision des Vereinsgesetzes eine aus neun Mitgliedern bestehende Commission zu beauftragen, erhielt die Zustimmung fast des ganzen Hauses. Nur ein Theil des Centrums votierte dagegen; die Linke und die Rechte gewann der Antragsteller leicht für sich, als er in einer geschickten Schlusscadenz daran erinnerte, daß Dr. Herbst selbst die groben Fehler des Vereinsgesetzes anerkannt und das Haus nur in der Ueberzeugung für das Gesetz gestimmt hatte, selbst Hüter desselben sein zu wollen.

## Politische Rundschau.

Laibach, 2. November.

Zuland. In der Freitagssitzung des Abgeordnetenhauses wurde der Handelsminister interpellirt, ob die Regierung im künftigen Jahre die Handelsverträge mit Italien, England und Frankreich, und im Jahre 1876 die Verträge mit Belgien, der Schweiz und Deutschland zu kündigen und einer Revision zu unterziehen gedenke. Außerdem wurde die vom Fortschrittsclub ausgegangene Interpellation wegen Erlaß der Vollzugsvorschriften für die confessionellen Gesetze eingebracht. Abg. Kronawetter begründete in längerer Ausführung seinen Antrag auf Revision der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. Redner plaidierte dafür, daß nicht den politischen Behörden, sondern den Gerichten das Auflösungsrecht von Vereinen zustehen solle. Der Antrag Kronawetters auf Einsetzung eines Reunerausschusses zur Prüfung dieser Frage wird mit großer Majorität angenommen.

Das Militärpensionsgesetz wird hierauf in dritter Lesung angenommen. Nach Agnoscerung der Wahlen der Abgeordneten Bendiner, Alessani, Ritter v. Langer, Wereszkyński und Rhydzowski beginnt die Debatte über den Antrag Kowalski-Smolka auf Erlassung eines Gesetzes betreffend die Steuerfreiheit des galizischen Landesansehens von 5 Millionen.

Der Ausschuß beantragte, die Gebührenfreiheit nicht zu gestatten, jedoch zu bewilligen, daß die Ansehensobligationen zur Anlegung von Stiftungscapitalien verwendet werden können. Der Antrag Kowalski's auf Zurückweisung des vorliegenden Gesetzes an den Ausschuß wird mit großer Majorität angenommen. Hierauf folgt die Wahl von 18 Mitgliedern und 18 Ersatzmännern in die Centralcommission für die Grundsteuerregulierung und wird die Wahl nach Ländern vorgenommen. Vor dem Beginn der Wahl erklärte Abg. Graf: Ehe wir uns an der Wahl theilnehmen, wollen wir constatieren, daß wir diese Commission nicht als unsere legitime Vertretung anerkennen. Präsident Rechbauer erwiderte, dieß sei die einfache Negation der Verfassung, welche Negation in keiner Weise anerkannt werden könne. Nächste Sitzung am Donnerstag.

Der Erzbischof von Olmütz gibt allmählig den trotigen Widerstand gegen die confessionellen Gesetze auf. Vor einigen Tagen lief die Nachricht durch die Journale, daß das erzbischöfliche Ordinariat sich geweigert habe, der mährischen Statthalterei über die in Olmütz erledigten Canonicate Mittheilung zu machen, und daß Baron Bössinger deshalb dem Domcapitel mit der Sequestration gedroht habe. Dieses Mittel scheint probat zu sein. Nun meldet die Olmüzer „Neue Zeit“, daß nicht bloß die Anzeigen aller Präbendbesetzungen nach Vorschrift der confessionellen Gesetze regelmäßig bei der Statthalterei eintreffen, sondern daß die letztere auch bereits sämtliche rückfichtlich der Canonicate benötigten Notizen vom Domcapitel erlangt hat. Die Bezirkshauptleute, welche für den Weigerungsfall mit der Erhebung der Daten über das Capitel beauftragt waren, sind dieser Arbeit durch das Capitel selbst überhoben worden.

Nach der Sprache zu urtheilen, welche die publicistischen Organe der sämtlichen parlamentarischen Parteien in Ungarn führen, ist man dort zwar allgemein überzeugt, daß das Ohly'sche Finanzprogramm das Ergebnis einer zwingenden Nothwendigkeit ist, daß man sich daher mit den Endzwecken desselben befreunden muß. Andererseits geht aber aus den Aeußerungen der realistischen Blätter hervor, daß man selbst in den Kreisen der herrschenden Partei nicht gesonnen ist, die Regierungsvorlagen kritiklos zu votieren. Es ist daher mit Sicherheit vorauszusehen, daß den Verhandlungen im Plenum gründliche Erörterungen in den Clubs und in den Sectionen vorangehen werden. Erst das Ergebnis derselben wird einen Schluß auf den Verlauf der Debatten in den öffentlichen Sitzungen gestatten.

Unland. Die deutsche Thronrede kündigte bekanntlich die Erhöhung der Matricular-Beiträge infolge der Mehrausgaben für das Heereswesen an. Da die Steigerung der Bundesbeiträge eine ganz beträchtliche ist — sie beläuft sich auf 26 Millionen Mark — so wird im Reichstage von national-liberaler Seite der Antrag gestellt werden, das Steuerwesen des Reiches überhaupt umzugestalten und an Stelle der Matricular-Beiträge eine Reichs-Einkommensteuer zu setzen. Im Bundesrathe ist inzwischen das Landsturmgesetz durchberathen worden. Dasselbe wurde nach der Vorlage angenommen, mit Ausnahme des § 3, welcher nach Hinzufügung des gesperrt gedruckten Satzes folgende Fassung erhielt: „Der Landsturm erhält bei Verwundung gegen den Feind militärische, auf Schwere erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.“

Die „Times“ bespricht die deutsche Thronrede und sagt, das Gesticrn Deutschlands sei sichtlich im Steigen begriffen, nachdem der auswärtige Feind besiegt, der innere Gegner überwältigt und die Macht des Klerus gebrochen ist. Die friedlichen Versicherungen der Thronrede sind geeignet, allen

kriegerischen Gerüchten ein Ende zu machen. Auch lasse die große Anzahl der dem Reichstage vorgelegten gesetzgeberischen Arbeiten den Frieden notwendig erscheinen. Eine so beschäftigte Nation könne nicht den Wunsch hegen, Andere zu bekriegen.

Der Fürst von Montenegro legte telegraphisch dem russischen Botschafter als Aeltesten des diplomatischen Corps die Zweckmäßigkeit nahe, der Enquête wegen der Affaire zu Podgorika einen internationalen Charakter zu verleihen. Ignatiem antwortete nach Consultation der Kollegen, nachdem der Großvezier eine prompte Justiz zugesagt hatte, werde sich das diplomatische Corps beschränken, für den Augenblick den Verlauf der Angelegenheit zu verfolgen.

## Local- und Provinzial-Angelegenheiten.

### Original-Correspondenz.

Krainburg, 15. October 1874.\* Es dürfte in weitem Kreise auch jetzt noch ohne Interesse sein, den weiteren Verlauf und das wahrscheinliche Schlussergebnis des in diesen Blättern oft besprochenen Falles „Jenner“ zu erfahren. Nachdem das Auto-da-fé durch die neue Einweihung des Friedhofes vollzogen und der Unglückliche durch die bekannte Friedhofprocedur ordnungsmäßig in den tiefsten Pflanz der Hölle gebannt war, wandte sich der heilige Rachestrahl gegen die Lebenden, speciell gegen ein hiesiges Sanitätsorgan als den Hauptveranlasser des vermeintlichen Gewaltactes.

Der gute Herr Pfarradministrator hatte sich derart im heiligen Zorn verkannt, daß er Bod auf Bod schoß und sich derart geberdete, wie jener Zauberlehrling von Goethe, welcher zwar die Geister zu beschwören, dieselben jedoch nicht zu bannen verstand. Er strengte deshalb hier bei der politischen Behörde gegen den vermeintlichen Urheber alles Ungethams eine Klage an, wurde jedoch mit dem lakonischen Bescheide abgefertigt, daß man im vorliegenden Falle gar keine Veranlassung finde, gegen irgend jemanden das Amt zu handeln. Nicht besser ging es dem Recurrenten mit einer zweiten Einlage an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach. Wir aber werden mit gewohnter Energie, wo es unsere Pflicht erheischt, unser Wort erheben und jede Annahme oder Unzulässigkeit, woher sie auch kommen möge, vor das Forum der öffentlichen Meinung ziehen. Und so wird der Name „Jenner“, der die Reihenfolge der Monate des Jahres beginnt, in Zukunft auch auf dem Friedhofe in Krainburg die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge der nach ihm auf welche immer für eine Art Verstorbenen bezeichnen.

Einen ähnlichen Fall lasen wir in dem geschätzten „Laibacher Tagblatt“ in einer Zuschrift aus Belides, wo es sich ebenfalls um die Beerdigung eines Selbstmörders auf geweihter Erde am Friedhofe handelte. Der Streit zwischen der politischen Behörde und dem dortigen Pfarrer dauerte so lange, daß die Leiche erst am vierten Tage unter Gendarmen-Assistenz und Roboileistung am Friedhofe bestatet werden konnte. Die neueste Verordnung des hohen k. k. Ministeriums schreibt vor, „daß jeder, auf welche immer für eine Art Verstorbene und welcher Confession er auch angehöre, innerhalb der Friedhofsmauer zu bestaten ist.“ Weiters schreibt die vom sanitären Standpunkte aus erlassene Friedhofsordnung streng vor, daß die Leichen am Friedhofe reihenweise zu bestaten sind. Die Priesterschaft hat sich somit in die Friedhofsordnung gar nicht einzumengen. In dieser Angelegenheit hat jetzt glücklicherweise nur die Gemeindevorstellung und insbesondere das Sanitätspersonale — nicht aber die Kirche zu entscheiden.

Es ist traurig, wenn man immer und immer wieder dem klaren Wortlaut des Gesetzes zum Trost vernimmt, daß Priester insbesondere auf dem Lande die Hülle eines Verstorbenen, der ihnen nicht zu Gesicht stand, irgendwo in einem Winkel des Friedhofes verscharren und so noch über das Grab hinaus ihre Rache üben wollen. Wie schon überhaupt jedes Rachegefühl des Christen unwürdig ist und dem Evangelium

widerspricht, so ist das von der Geistlichkeit gewählte Mittel der Rache gegen den Selbstmörder die lächerliche Frucht des Unverständes. Wir fragen daher: Kann die Strafe, welche man über die Asche des Selbstmörders verhängt oder verhängen will, denselben bessern? Nein; eine Strafe aber, die nicht den Zweck hat, den Fehlbaren zu verbessern, ist Unflath oder thörichte, blindwüthige Rache. Wer gab der sterblichen Creatur das Recht zur Ausübung der Rache? Hat nicht Gott der Herr selbst gesagt: „Mein ist die Rache — ich will vergelten!“

Wie kann die sterbliche Creatur den Rathschluß des Allmächtigen ergründen und wissen, welche Motive den Selbstmörder bis zu jener entsetzlichen Gemüthsstimmung, zu jener Unmacht des Geistes brachte, daß in ihm die Last des Daseins erlosch, daß sich in ihm die natürliche Todesfurcht in Todesliebe verkehrte?

Wen wollen da die sich unsehrbar dünkenden Interpreten des göttlichen Wortes eigentlich treffen durch ihren Racheact? Hat der Staub gestäubigt, dem man die vom Gesetze bestimmte Ruhestätte versagen will? Nein, der Geist war es, der, allem Irdischen entzückt, nunmehr in dem alleinigen Bereiche der göttlichen Gerechtigkeit schwebt.

Wir wären neugierig zu erfahren, ob der Friedhof in Belides durch jenes Begehrnis auch derart entweiht wurde wie der unserige und ob man dort auch für notwendig hielt, jene gewissen Reinigungsceremonien vorzunehmen wie in Krainburg.

(Der Regierungsleiter Hofrath Ritter v. Widmann) ist sammt Familie mit dem vorgestrigen wiener Schnellzuge in Laibach eingetroffen.

(Zu Mitgliedern der Grundsteuer-Regulierungs-Centralcommission) wurden aus Krain gewählt: Otto Freiherr v. Pfaltrern und als dessen Ersatzmann Franz Ritter v. Langer.

(Fleischtarif pro November.) Das Pfund Rindfleisch bester Qualität vom Mastochsen kostet 30 kr., mittlere Sorte 26 kr., geringste Sorte 22 kr.; von Kühen und Zugschsen kosten die drei Sorten Fleisch 27, 23 und resp. 19 kr.

(Sparcasse.) Aus Anlaß der von Sr. kaiserlichen Majestät dem Director der hiesigen Sparcasse Herrn Richard Janeschitz, zu Theil gewordenen Auszeichnung durch Verleihung des Luets eines kaiserlichen Rathes, hat gestern vormittags auch der Beamtenkörper dieser Anstalt und des mit derselben vereinigten Pjandamies demselben seine Glückwünsche dargebracht. Ueberschallend und tief empfunden gelangte die Freude, den hochgeehrten Amtsvorstand durch kaiserliche Guld und Gnade ausgezeichnet zu wissen, zum Ausdruck. Sichlich gerührt von diesem Beweise collegialer Anhänglichkeit und Hochachtung beantwortete er die Ansprache folgendermaßen: „Jedem ich Ihnen für Ihre freundschaftlichen Glückwünsche danke, muß ich gestehen, daß mich diese kaiserliche Auszeichnung außerordentlich überraschte und umsomehr mit Freude erfüllt, als es jene Auszeichnung ist, welche einem Manne, dessen Bild Sie hier vor sich sehen, dem verstorbenen Bürgermeister Gradzki, welchem Laibach noch immer hochachtungsvoll und segnend nachblickt, und der sich um die Gründung der nun in Blüthe stehenden krain. Sparcasse unvergängliche Verdienste erworben hat, vor vielen Jahren verliehen wurde. Wie diese Auszeichnung meine Familie, meine Verwandten und Bekannten mit Freude erfüllt, so sehe ich deutlich, daß auch Sie, meine Herren, als Beamte der Anstalt dieselbe theilen; ich kann Sie hiezu nur beglückwünschen, denn nicht allein die Anstalt, sondern vor allem das Amtspersonale wird durch diese kaiserliche Anerkennung geehrt. Halten wir übrigens wie bisher fest und innig zusammen, erfüllen wir die Pflichten eines treuen Dieners, führen wir auf das Gewissenhafteste die in den Vereins- und Directions-sitzungen gefassten Beschlüsse aus, lassen wir es wie bis nun dem die Anstalt frequentirenden Publicum gegenüber an Zuborommenheit und Aufrand nicht fehlen, dann wird, ich kann Sie versichern, unser Institut auch in Zukunft als Musteranstalt dastehen.“

(Der littauer Schützenverein) ließ gestern auf das Grab des verstorbenen Landespräsidenten, Grafen Alexander Auersperg, eines prächtigen Kranz deponieren. Das Band trägt in Silberchrift die Worte der Widmung: „Der littauer Schützenband seinem unvergeßlichen Vorstande.“

(Zur Verschleppung der Diphtheritis.) Wie uns mitgetheilt wird, werden Kinderleichen sehr häufig, ja beinahe täglich mit den Wägen unserer Fiaker auf den Friedhof überführt. Wäre da nicht abzuhelfen, allenfalls in der Art, wie es schon während der Blatternepidemie hier vom Magistrat angeordnet wurde.

(Schwurgerichtssession in Rudolfswerth.) Das k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain gibt bekannt, daß der beim k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth auf den 14. Dezember 1874 bestimmte Beginn der vierten Schwurgerichtssession auf den 9. Dezember 1874 verlegt wurde.

(Alte Schullehrer.) Die „Gr. Tg.“ schreibt: Ost schon hörten wir klagen, daß alte Schullehrer sich an die clericale Partei anschließen und dem neuen Schulgesetze Opposition machen; der Grund für dieses innige Anschließen an den Pfarrer und den Ratcheten ist jedoch nur in seltenen Fällen in der zeitigsten Ueberzeugung, nach weit häufiger in dem Umstande zu suchen, daß die neuen Schulgesetze an das Wissen des Lehrers höhere Anforderungen stellen, denen ein alter Schulmann nicht entsprechen kann, das einzugestehen er aber mit seiner Würde unvereinbar findet. Das neue Volksschulgesetz hat wohl diesen Wissensunterschied in Betracht gezogen, und darum verlangt, „alte, in realistischen Fächern nicht bewanderte Lehrer haben diese den jüngeren Kräften zu überlassen“; doch manche alte Lehrer glauben sich erniedrigt, wenn sie eingestehen, ein junger Unterlehrer könne in einzelnen Zweigen besser unterrichtet sein, als sie, und so kommt es auch, daß man, wie z. B. in L. — an der Save, bei der Schlußprüfung der dritten Klasse eine Scene erlebt, wie solche in Nestroß „Schlimme Baden“ zum Ergötzen des Auditoriums gespielt wird, nemlich, daß bestimmte Fragen bestimmten Schülern zur Beantwortung übergeben werden, und dabei eine Verwechslung der Schüler und der Fragen vorkommt. Ein Raabe, sein Nichtwissen entschuldigend, erklärte: „Ich habe diese Frage nicht aufgehabt.“ — Diese Blamage hätte sich der Lehrer ersparen können, würde er, dem Volksschulgesetz entsprechend, den Unterricht in einem ihm nicht geläufigen Gegenstande dem jüngem, damit vertrauten Lehrer überlassen haben.

(Ueberwachung der Kunstweinproduction.) In der vorliegenden Sitzung des Abgeordnetenhauses begründete der Abg. Seidl den von ihm bereits vor Vertagung der Session eingebrachten Antrag auf Besteuerung und sanitäre Ueberwachung der Kunstweinproduction. Er charakterisierte die eigenthümliche Haltung der Finanzbehörden einem Industriezweige gegenüber, der in seiner Bevorzugung und der damit Hand in Hand gehenden Erweiterung seines controllosen Betriebes und Vertriebes ganz geeignet sei, den Weinbau zu Grunde zu richten. Während die Finanzbehörde sonst hinter allen Gewerbezweigen sofort mit dem Steuerbogen her ist, erfreut sich die Kunstweinproduction einer förmlichen Steuerfreiheit. Vergewend habe man sich bisher in Volksversammlungen u. s. w. gegen diese Ungleichmäßigkeit ausgesprochen, und wenn in dieser Beziehung nicht schon bald eine Hilfe gesucht wird, so wird es so weit kommen, daß der von hoher Grund- und Verzehrungssteuer gedrückte Weinproduzent schließlich froh sein muß, wenn sich im Bekalt der Reblaus ein Helfer findet, der ihn wenigstens von seinen Steuerlasten befreit. Redner will nicht das Verbot der Kunstweinfabrication und des Verkaufes ihrer Producte, sondern nur, daß erstere entsprechend besteuert werden und letztere nicht in geradezu betriegerischer Weise den Consumenten als Naturweine verkauft werden dürfen. Er beantragte zur Vorberatung über diesen Gegenstand die Einsetzung eines neungliederigen Ausschusses, welcher Antrag auch zum Beschlusse erhoben ward.

\* Durch Zufall verspätet.

— (Die neuen Eisenbahnvorlagen.) Das „N. W. Zbl.“ erfährt von verlässlicher Seite, daß die neuen Eisenbahnvorlagen in aller kürzester Zeit im Abgeordnetenhaus eingebracht werden sollen. Die fast drei Wochen währende Abwesenheit des Chefs der General-Inspection, Hofraths von Bischoff, soll mit dem verspäteten Einbringen dieser Vorlagen in einigem Zusammenhange stehen, nachdem diese in wenigen Tagen beendete Reise den Zweck hatte, die zur Vorlage zu bringenden Tracen nochmals zu besichtigen. Bekanntlich gehörte auch die Prebitztrasse zu dem von Herrn Bischoff besichtigten.

### Witterung.

Laibach, 2. November.  
Anhaltend trübe, sehr schwacher Westwind. Wärme: morgens 6 Uhr + 4.1°, nachmittags 2 Uhr + 5.1° C. (1873 + 12.0°, 1872 + 14.2°) Barometer 743.50 Millimeter. Das vorgestrige Tagesmittel der Wärme + 3.7°, das gestrige + 4.7°, beziehungsweise um 3.8° und 2.6° unter dem Normale.

### Angelkommene Fremde.

Am 2. November.  
**Hotel Stadt Wien.** Eisenberg, Priv., Galizien. — Klerik, Episk. und Peterko, Reisende, Wien. — Goll, Tolmein. — Krzesadto, Ingenieur, Brunn.  
**Hotel Elefant.** Schuscha, Wien. — Misino, Trieste. — Preschern, Notar mit Gemalin, Radmannsdorf. — Pesner, Kaufm., Kanija. — Fran Rottwig, Oberlaibach.  
**Hotel Europa.** Bohutinsky, Gütterverw., Saventlein. — Münz, Ingenieur, Littai. — Kandel, Kfm., Wien. — Reimann, Cattaro.  
**Hohren.** Klementic, Reis., Graz. — v. Gugl, Reis., Eismern. — Germel, Grundbesitzer, Budaine.  
**Balercischer Hof.** Sor, k. k. Bezirksarzt, Steiu.  
**Kaiser von Oesterreich.** Boros, Graz. — Stroj, Radmannsdorf.

### Verstorbene.

Den 1. November. Maria Bernik, Arbeitergattin, 42 J., Civilspital, Entkräftung. — Martin Dobnjar, Bettler, 76 J., Civilspital, Marasmus. — Karolina Plankar, Rutscherstund, 15 Mon., Gradischavorstadt Nr. 64, Nagenbräune.

### Lebensmittel-Preise in Laibach am 31. October 1874.

Weizen 4 fl. 90 kr.; Korn 3 fl. 50 kr.; Gerste 2 fl. 90 kr.; Hafer 2 fl. — kr.; Buchweizen 2 fl. 80 kr., Hirse 2 fl. 90 kr., Kukuruz — fl. — kr., Erdäpfel 2 fl. 20 kr., Bissolen 5 fl. 40 kr. pr. Megen; Rindschmalz 52 kr., Schweinfett 50 kr., Speck, frischer, 35 kr., Speck, gesalzen, 42 kr. pr. Pfund; Eier 2 1/2 kr. pr. Stück; Milch 10 kr. pr. Maß; Rindfleisch 30 kr., Kalbfleisch 32 kr., Schweinfleisch 27 kr. pr. Pfund; Hen 1 fl. 25 kr., Stroh 75 kr. pr. Bentner; hartes Holz 6 fl. 80 kr., weiches Holz 4 fl. 90 kr. pr. Klafter.

### Lottoziehung vom 31. October.

Wien: 10 3 79 57 8.  
Graz: 7 88 83 5 44.

### Telegramme.

Hermannstadt, 1. November. In der heutigen Congresssitzung wurde Popasu mit 64 Stimmen gegen Popea, der 40 Stimmen erhielt, zum rumänischen Metropolit gewählt.

Madrid, 1. November. Bei Villafranca wurden zwölf Bataillone Carlisten unter Commando Cucabas geschlagen, verloren 120 Tode, eine Fahne und zahlreiche Gefangene.

### Telegraphischer Coursbericht am 2. November.

Papier-Rente 70 30 — Silber-Rente 74 — — 1860er Staats-Anlehen 108 90 — Bankactien 587. — Credit 236 50 — London 109 85 — Silber 104. — — 20-Francs-Stücke 8 84.

### Im Hotel Europa:

Vorzügliches Kleinschwechater (687)

**Export-Bier**

aus A. Dreher's Bräuerei, Seitel 9 kr.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg

### Leçons de Conversation française

so wie auch Unterricht in der Grammatik der französischen Sprache, mit deutschem oder italienischem Vortrag, erteilt Prof. Alfred Wocher, Schulplatz Nr. 296 II. (689)

### Concurs - Anschreibung.

Im Schulbezirke St. Gallen in Obersteiermark sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Die Unterlehrerstelle zu Landl mit einem Jahresgehälte per 480 fl., einer Naturalwohnung mit Sparflüche, dann einer Aufbesserung aus Gemeindemitteln pr. jährl. 50 fl. und 6 Klafter Scheiterholz.

2. Die Lehrerstelle zu Großreising an der Kronprinz Rudolfsbahn.

3. Die Lehrerstelle zu Laibach. Mit jeder der zwei letztgenannten Stellen ist der Genuß eines Jahresgehältes pr. 600 fl. und je einer Naturalwohnung verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um einen oder den andern obiger Posten wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche auf gesetzliche Weise beim Ortskulturrathe Landl bis Ende November 1874 einbringen. (674—2)

Die neu errichtete k. k.

### Specialitäten-Niederlage

in Laibach, am alten Markt Nr. 15 (k. k. Tabak-Haupt-Verlag) empfiehlt ihr gut sortiertes Lager dem p. t. Publicum. Bestellungen werden pünktlich ausgeführt, Tarife gratis ausgefolgt und auf Verlangen auch versandt. (456—16)

### In Wien noch nicht dagewesen!

1 fein gesticktes elegantes Herrenhemd 1 fl. 60 kr.; 1 Stück mit dreifacher glatter Brust 1 fl. 30 kr.; 1 Gentleman aus feinstem Seiden-Ghiffon, das allerleganteste bis jetzt in diesem Artikel 2 fl. 25 kr. pr. Stück. Bestellungen en gros & en détail per Nachnahme werden schnellstens effectuirt, nur bittet man die Halsweite einzusenden. Wien, Fleischmarkt Nr. 12, 3. Stock, Thür Nr. 7. (669—3)

### Die Wechselstube des Rudolf Auch,

Graz, Eckstraße Nr. 4, wird hiermit zur Beforgung aller in das Wechselgeschäft einschlagenden Aufträge bestens empfohlen. (462—64)

### Zahnarzt Dr. Tanzer,

Docent der Zahnheilkunde an der k. k. Universität in Graz,

wohnt hier in Laibach „Hotel Elefant“ Zimmer Nr. 51 & 52, im 2. Stock, und ordiniert täglich in der Zahnheilkunde und Zahntechnik von 8 Uhr früh bis 5 Uhr abends.

Der Aufenthalt mußte wegen zahlreichen Patienten bis 8. November verlängert werden.

Sein k. k. privileg. Antiseptikon-Mundwasser und Pulver-Pasta und Zahnpulver sind daselbst und bei Herren Birschitz und E. Mahr zu bekommen. (671—5)

### für Dekonomen!

### Phosphorpillen

gegen (222—14)

### Feldmäuse, Ratten und Hausmäuse.

### Vollständiger Erjaß aller andern Gifte.

Diese Phosphorpillen erfreuen sich wegen ihrer einfachen Anwendungsart und außerordentlichen Erfolge einer großen Beliebtheit und werden namentlich bei Feldmäusen mit unglaublichem Erfolge angewendet, worüber Zeugnisse der ersten Dekonomen des Landes vorliegen.

6	Schachteln mit circa 700 Stück kosten fl. — 80,
12	" " " " 1400 " " " 1 44,
1	Pfund " " " 2000 " " " 1 50,
5	" " " " " " " 6 —.

Zu beziehen durch die Apotheke des

P. Birnbacher in Klagenfurt.

Soeben eingetroffen eine neue Sendung  
**Farbendruckbilder**  
mit und ohne Goldrahmen  
von fl. 12 bis fl. 42.  
Gegen monatliche Ratenzahlungen!  
Preisberechnung gratis!  
Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg  
in Laibach. (484—17)

**Nicht zu übersehen!**  
Nur auf kurze Zeit  
ist

### Frau Meta

die berühmte junge Prophetin aus Egypten

sich jede Person allein zu sprechen von früh 8 Uhr bis abends 8 Uhr im

### „Hotel Elefant“

II. Stock, Zimmer Nr. 36.

Diese Dame besitzt die Gabe, einem jeden Menschen Aufschluß über alle Verhältnisse, welche im menschlichen Leben vorkommen, erteilen zu können, ob man verheiratet ist, wie lange man verheiratet ist, ob man Familie hat, wie viel, wie alt sie sind, wie sie heißen, ob man schon verheiratet war u. s. w.

Frau Meta stützt ihre Kunst auf ein sechsjähriges Studium in Egypten und kann aus den Zeichen des Gestirns, in welchem der Mensch geboren ist, denselben beurtheilen, — ohne Beihülfe einer dritten Person, was sonst bei Comnambulen der Fall ist.

Ueber alle Fragen wird Antwort erteilt.

Von 12 bis 1 Uhr mittags geschlossen. (688)

### Avis für

Jagdinhaber, Wildprethändler, Geflügelzüchter und Geflügelhändler.

Der

### österreich. Handels- & Approbitionierungsverein

Fleischabtheilung vormals F. Bahl,

Großmarkthalle Wien,

kauft gegen bar: Wildpret, als: Hirsche, Rehe, Hasen, Fasanen, Reb- und Waselhühner und Geflügel, besonders Kapune, Poulard und Indiane (tobt und gepuht) oder übernimmt auch den kommissionsweisen Verkauf dieser Artikel und befehlet dieselben franco mit Vorküffen bis zum Werth der Ware. Adresse für Correspondenzen und Warensendungen wie oben (686—1)

Für die Redaction verantwortlich: Franz Epitaler.